Freistaat Thüringen

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Fachinformation

Vorschriften zur Düngung an Gewässern in Thüringen

nach DüV und ThürWG

Ermittlung der Gewässerabstände und der mittleren Hangneigung mit Hilfe von Geoproxy

1. Regelungen zu Gewässerabständen nach Düngeverordnung (DüV), Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV), Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist

1. ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und
2. dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt.

Gemäß ThürWG beträgt die Breite der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung, auf denen Düngemaßnahmen untersagt sind, innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile 5 m und im Außenbereich 10 m. Das Aufbringungsverbot im Gewässerrandstreifen reduziert sich außerhalb bebauter Ortsteile auf die ersten 5 m ab der Böschungsoberkante, wenn die ersten 5 m ganzjährig begrünt oder mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Näheres regelt § 29 ThürWG. Das Thüringer Wassergesetz schreibt größere Abstände als § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 DüV vor.

Zu Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz siehe auch:

https://aktion-fluss.de/wp-content/uploads/FINAL_GWR_MB_2019-08-12_inkl.-Layout.pdf

Innerhalb eines Abstandes von 10 m darf darüber hinaus gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 DüV nicht mit N- und P-haltigen Düngemitteln gedüngt werden, wenn die durchschnittliche Hangneigung auf den ersten 30 m zur Böschungsoberkante mindestens 15 % beträgt. In diesem Fall findet die Ausnahme durch einen ganzjährig begrünten Streifen auf den ersten 5 m keine Anwendung.

Alle weiteren Bestimmungen hinsichtlich zusätzlicher Auflagen zu Gewässerabständen sind in Tabelle 1 in der Anlage aufgeführt.

Zu beachten ist, dass das ThürWG generell das Aufbringen aller Düngemittel im Gewässerrandstreifen regelt. Die über das ThürWG hinausgehenden Auflagen der DüV beziehen sich hingegen ausschließlich auf N- oder P-haltige Düngemittel.

Weiterhin ist zu beachten, dass seit 30.06.2020 durch § 38a des WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), generell die Verpflichtung besteht, auf den ersten 5 m ab Böschungsoberkante eine geschlossene und ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen, wenn bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 % vorliegt.

Für nähere Informationen hierzu siehe die Pressemittelung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 05.06.2020:
https://www.bmu.de/pressemitteilung/novelle-des-wasserhaushaltsgesetzes-sorgt-fuer-besseren-schutz-der-gewaesser-vor-belastungen/

Der entsprechende Gesetzestext zum WHG ist unter nachfolgendem Link zu finden:
www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf

Wird der Pflicht zur Anlage oder Erhaltung einer geschlossenen und ganzjährig begrünten Pflanzendecke innerhalb des 5 m-Streifens an Gewässern ab einer Hangneigung von 5 % gemäß § 38a WHG nachgekommen, reduziert sich das Aufbringungsverbot im Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m. Ausgenommen davon bleibt die Regelung für N- und P-haltige Düngemittel ab 15 % Hangneigung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 DüV.

Mit Inkrafttreten der „Zweiten Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung“ (nachfolgend ThürDüV) am 01.01.2021 sind gemäß § 7 Abs. 2 ThürDüV innerhalb der Phosphatkulisse ebenfalls die ersten 5 m ab der Böschungsoberkannte an Gewässern, unabhängig von der Hangneigung, ganzjährig zu begrünen, sodass sich auch in diesen Fällen das Düngeverbot auf die ersten 5 m ab der Böschungsoberkante, mit Ausnahme einer Betroffenheit nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 DüV (Hangneigung ≥ 15 %), reduziert.

2. Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung

Zur Ermittlung der ungefähren durchschnittlichen Hangneigung kann das Thüringer Geoportal Geoproxy unter nachfolgendem Link genutzt werden:
http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start_geoproxy.jsp

Da im Geoportal keine rechtsverbindlichen Böschungsoberkanten von Gewässern hinterlegt sind, kann die ermittelte Hangneigung nur als Orientierung dienen. Sollte die ermittelte Hangneigung im Bereich der Grenzwerte von 5 %, 10 % oder 15 % liegen, wird empfohlen, sich an den jeweils strengeren Auflagen der DüV zu orientieren. Bei sehr heterogenen Schlägen und Feldblöcken hinsichtlich des Reliefs und der Höhenlage oder bei mäandernden Fluss- oder Bachverläufen sollten immer mehrere Messungen erfolgen.

Das TLLLR erarbeitet derzeit eine Hangneigungskarte, die einen schnellen Überblick über die durchschnittliche Hangneigung von Feldblöcken an Gewässern geben soll.

Im Folgenden wird erklärt, wie mittels Geoproxys die Hangneigung ermittelt werden kann.

1. Startbildschirm Geoproxy:

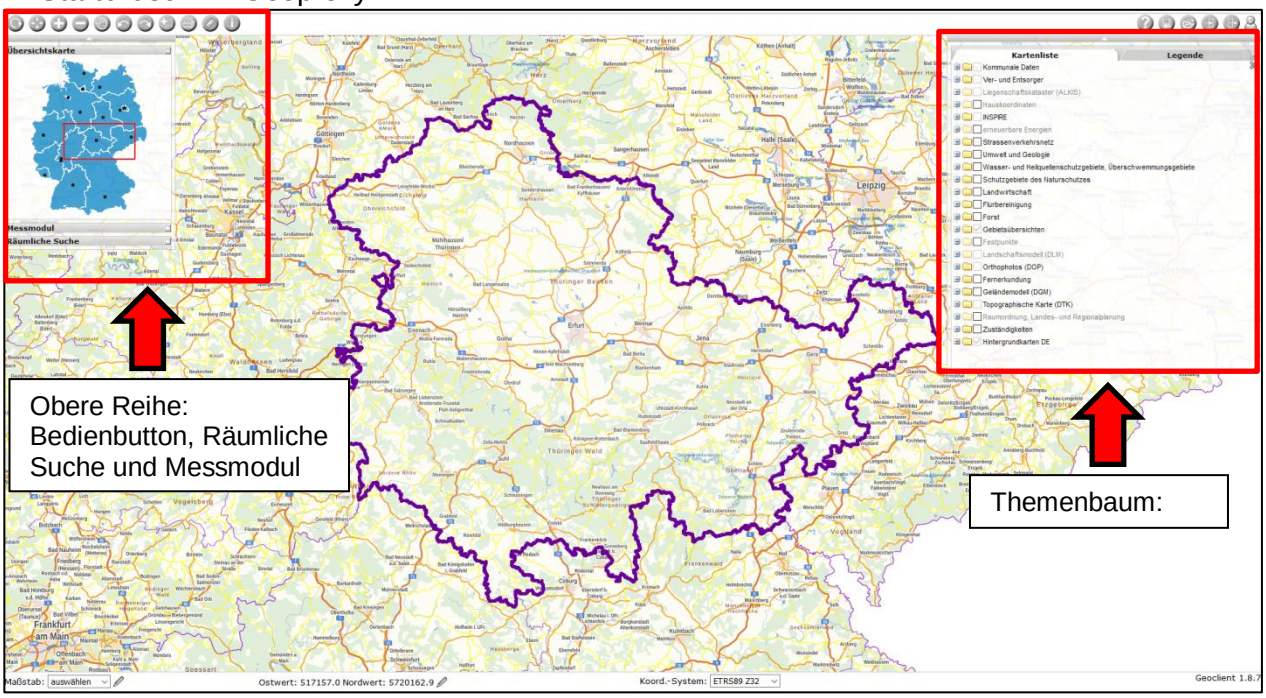

2. Suche des Feldblocks

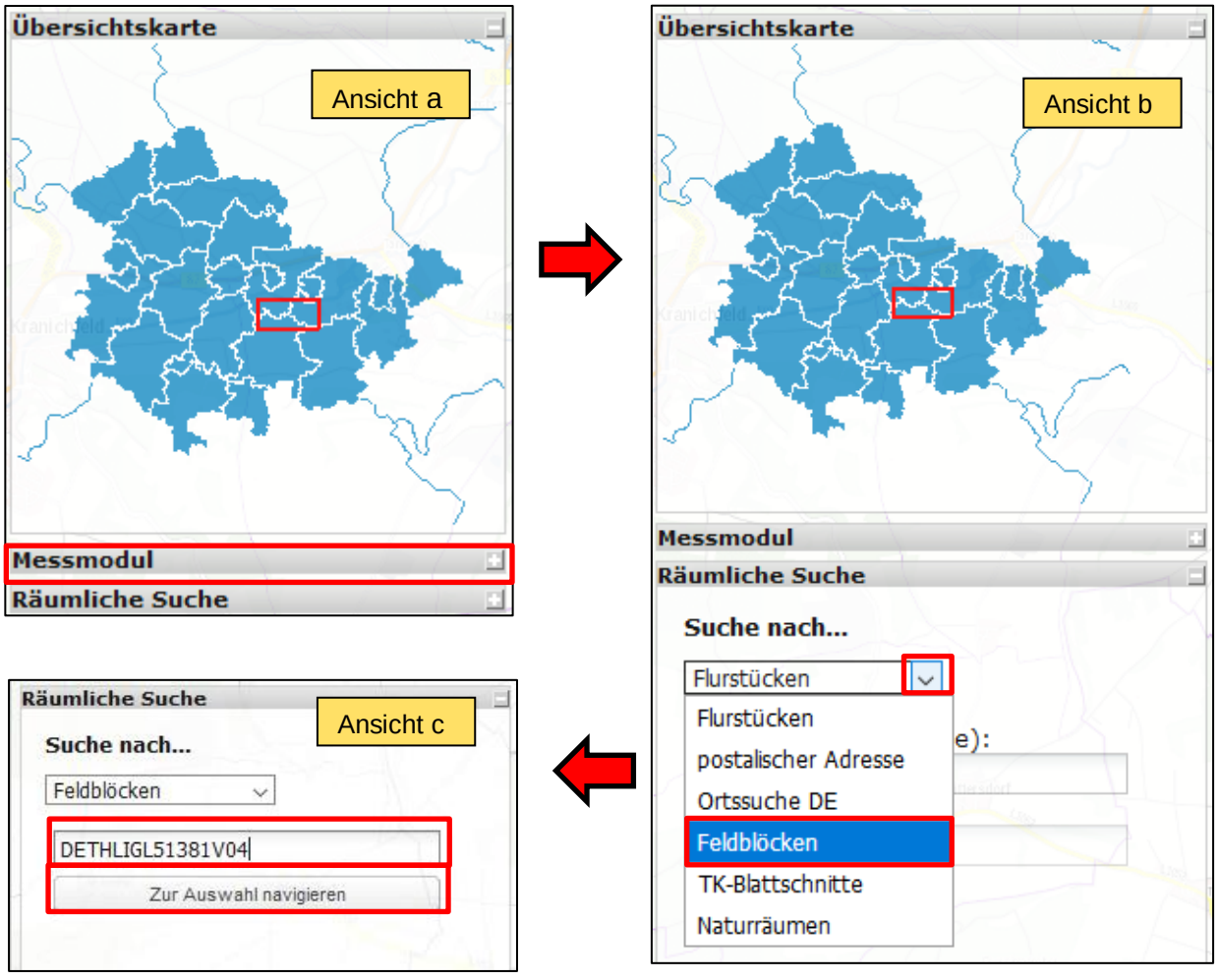

Um die räumliche Suche zu starten, ist unterhalb der linken blauen Übersichtskarte auf das [+]-Symbol hinter „Räumliche Suche“ zu klicken (Ansicht a). Anschließend öffnet sich das Fenster der räumlichen Suche. In der Auswahlliste „Suche nach…“ ist „Feldblöcken“ auszuwählen (Ansicht b). Damit kann in dem nun sichtbaren Eingabefeld hinter dem voreingestellten Eintrag „DETHLI“ die gewünschte Feldblocknummer ergänzt werden (im Beispiel: GL51381V04; Ansicht c). Mit dem Klick auf den Button „Zur Auswahl navigieren“ zeigt Geoproxy den Feldblock an.

3. Hangneigung ermitteln

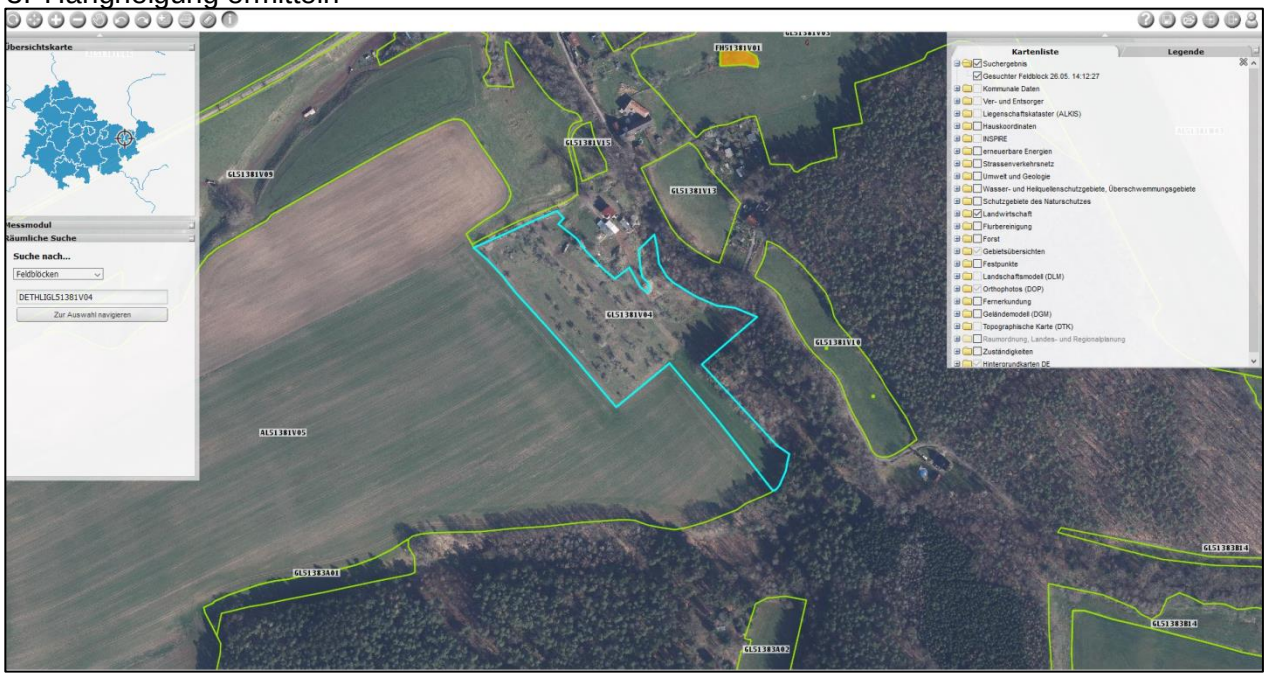

Geoproxy stellt den gesuchten Feldblock immer mit dem Orthophoto dar. Dieses Bild gibt zwar einen guten Eindruck von der Ortslage des Feldblocks, allerdings sind Gewässerverläufe und Böschungsoberkanten meist nur schwer erkennbar. Daher sollte im rechten Themenbaum das Orthophoto ausgeblendet werden (Ansicht d).

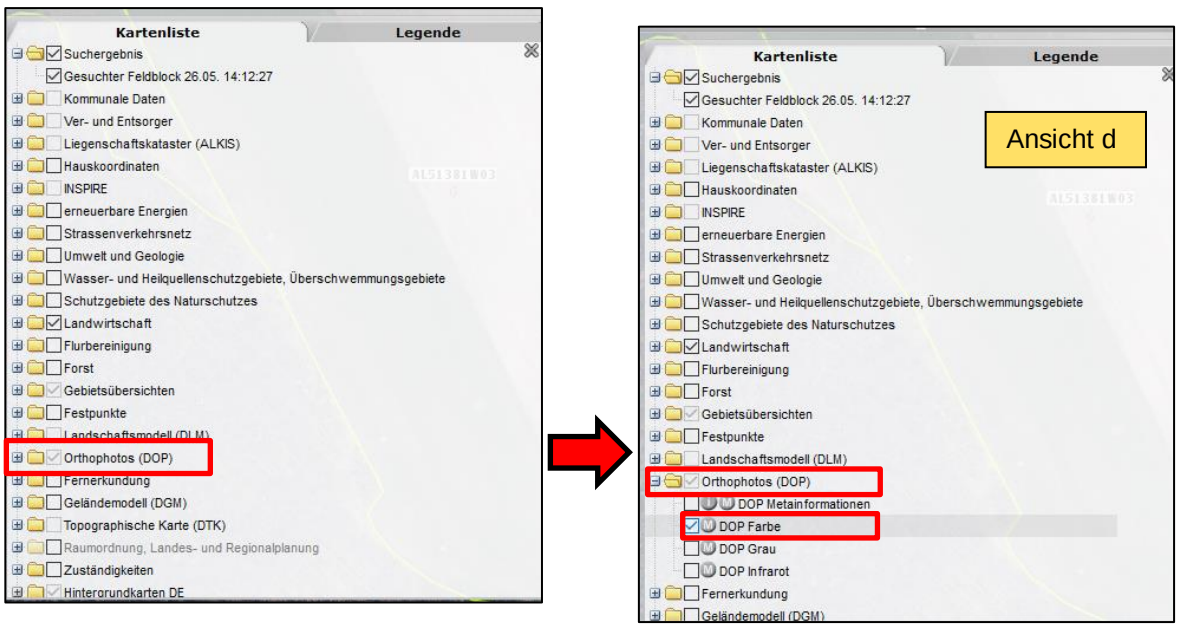

Dazu ist im Themenbaum zunächst auf das [+]-Symbol vor „Orthophotos (DOP)“ zu klicken und danach in diesem Thema der Haken vor „DOP Farbe“, zu entfernen. Mit den Bedienbutton „Karte neu zeichnen“, „Karte vergrößern…“ oder „Karte verkleinern…“ wird die Änderung in der Ansicht übernommen (ebenso bei Bewegung des Mausrades).

Die Hangneigung ist mit dem Höhenprofil im Messmodul zu ermitteln. Das Messmodul befindet sich im linken Bildschirmbereich unterhalb der Übersichtskarte ([+]-Symbol) oder kann durch den Bedienbutton „Strecken, Flächen … Höhen messen“ aufgerufen werden (Ansicht e).

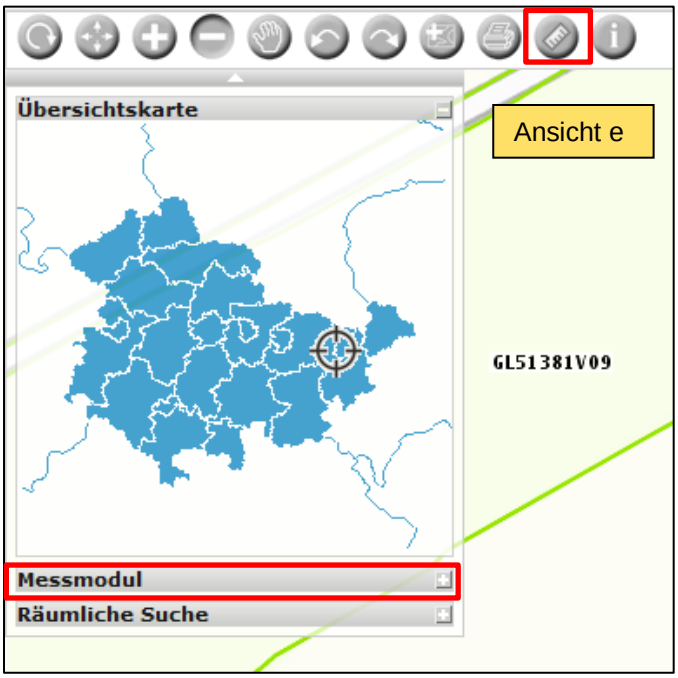

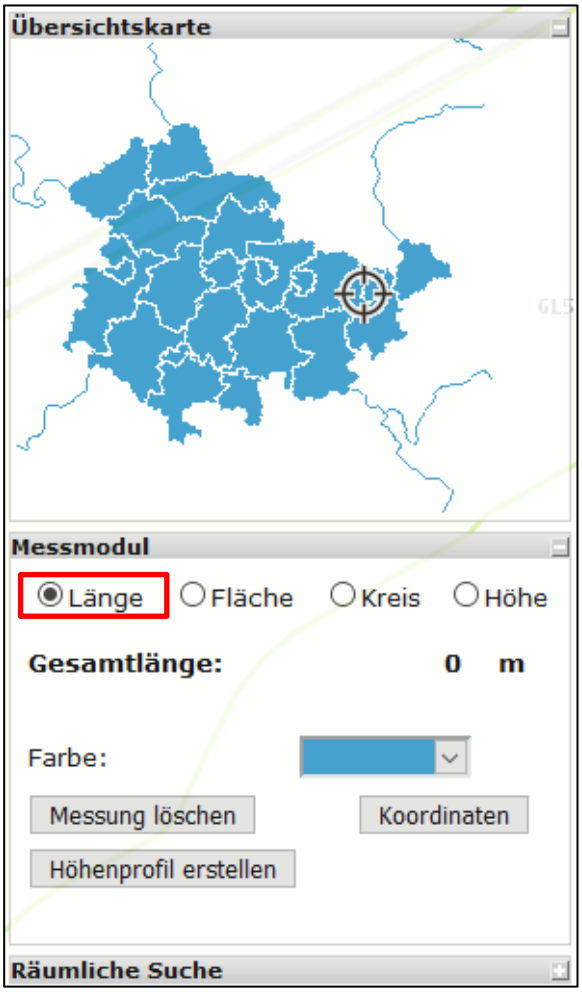

Die Längenmessung ist bereits voreingestellt. Mit dem Messmodul muss eine möglichst rechtwinklige Linie zur Böschungsoberkante gezogen werden. Die Linie kann dabei auch länger als 20 m bzw. 30 m sein. Dazu ist mit der Maus einmal möglichst nah an der Stelle, an der die Hangneigung zu bestimmen ist, an die Böschungsoberkante des Gewässers zu klicken (blauer Punkt sichtbar). Der zweite Messpunkt muss so gesetzt werden, dass eine Linie möglichst rechtwinklig zum Gewässerverlauf entsteht (Ansicht f; blaue Linie sichtbar und angezeigte Länge der Messlinie).
Mit Klick auf „Höhenprofil erstellen“ innerhalb des Messmoduls (Ansicht f) entsteht ein Höhenprofil entlang der erzeugten Messlinie.

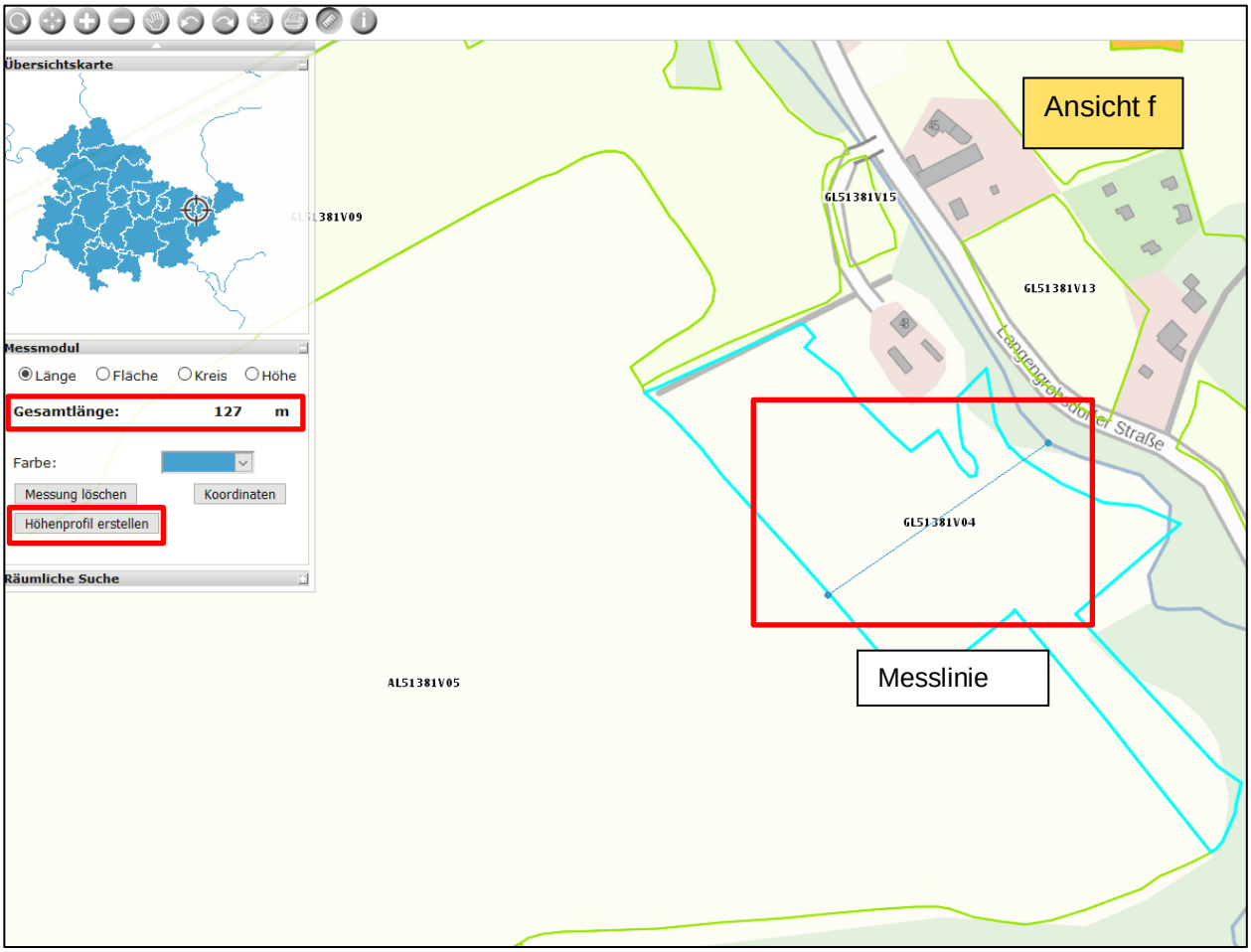
Übersichtskarte
Messmodul
Länge
Fläche
Kreis
Höhe
Gesamtlänge: 127 m
Farbe:
Messung löschen
Koordinaten
Höhenprofil erstellen
Räumliche Suche
GL51381V09
GL51381V15
GL51381V13
GL51381V04
AL51381V05
Ansicht f
Messlinie

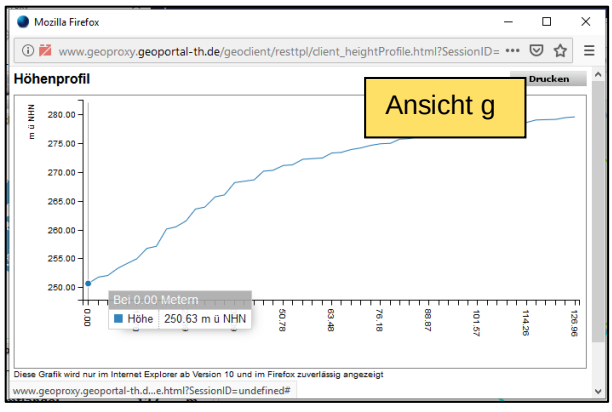
Mozilla Firefox
Höhenprofil
Drucken
Ansicht g
Bei 0.00 Metern
Höhe 250.63 m ü NHN

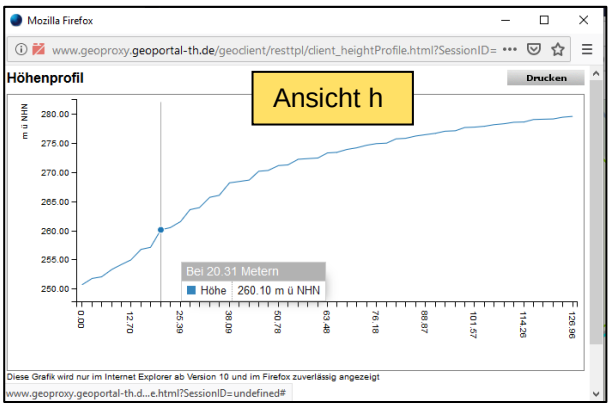
Mozilla Firefox
Höhenprofil
Drucken
Ansicht h
Bei 20.31 Metern
Höhe 260.10 m ü NHN

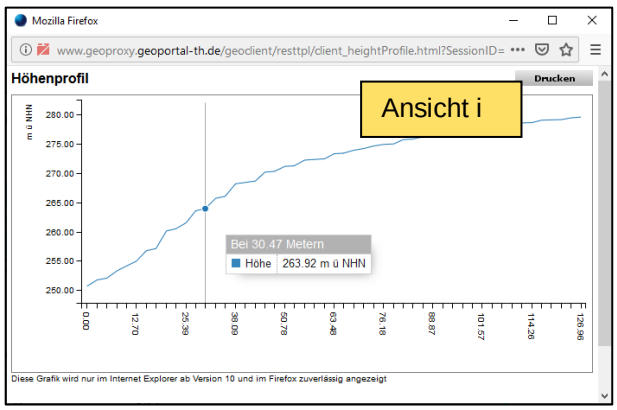
Mozilla Firefox
Höhenprofil
Drucken
Ansicht i
Bei 30.47 Metern
Höhe 263.92 m ü NHN

Der Mauszeiger kann innerhalb der erzeugten Grafik bewegt werden. Am Mauszeiger lässt sich jeweils die Strecke (hier zum Gewässer als Startpunkt der Messlinie) und die Höhe ablesen. Im Beispiel liegt die angenommene Böschungsoberkante bei 250,63 m über Normalhöhennull (NHN; Ansicht g). Bei rund 20 m liegt die Höhe bei 260,10 m über NHN (Ansicht h) und bei rund 30 m bei 263,92 m über NHN (Ansicht i).

Die durchschnittliche Höhenlage wird damit wie folgt ermittelt:

Höhendifferenz / Strecke x 100

Beispiel:

von Böschungsoberkante bis 20 m: (260,10 m – 250,63 m) / 20 m x 100 = 47,35 %

von Böschungsoberkante bis 30 m: (263,92 m – 250,63 m) / 30 m x 100 = 44,3 %

Im genannten Beispiel wären die 5 % und 10 % bis 20 m und auch die 15 % bis 30 m Hangneigung deutlich überschritten. Zur Böschungsoberkante des Gewässers müsste auf diesem Grünlandschlag, also beim Düngen nach DüV, mindestens ein Abstand von 10 m eingehalten werden. Zudem gilt hier, dass die maximale Teilgabenhöhe von 80 kg Gesamt-N/ha innerhalb des betroffenen Hangbereiches (10-30 m ab Böschungsoberkante) eingehalten werden muss. Wäre dies ein Ackerschlag müssten zusätzlich noch die entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen beachtet werden (siehe Anhang). Allerdings wird bei solch einer Hangneigung ohnehin meist nur Weidehaltung betrieben. Der Nährstoffanfall der tierischen Ausscheidungen bei Weidehaltung zählt im Sinne der DüV und des ThürWG nicht als Düngung.

Um eine neue Messung vorzunehmen, ist das Fenster mit dem Höhenprofil zu schließen und die bisherige Messung zu löschen (Button „Messung löschen“).

4. Zusätzliche unterstützende Ansichten

Um die Höhenverläufe auf dem Feldblock besser einzuschätzen, können abweichende Ansichten im Themenbaum ausgewählt werden:

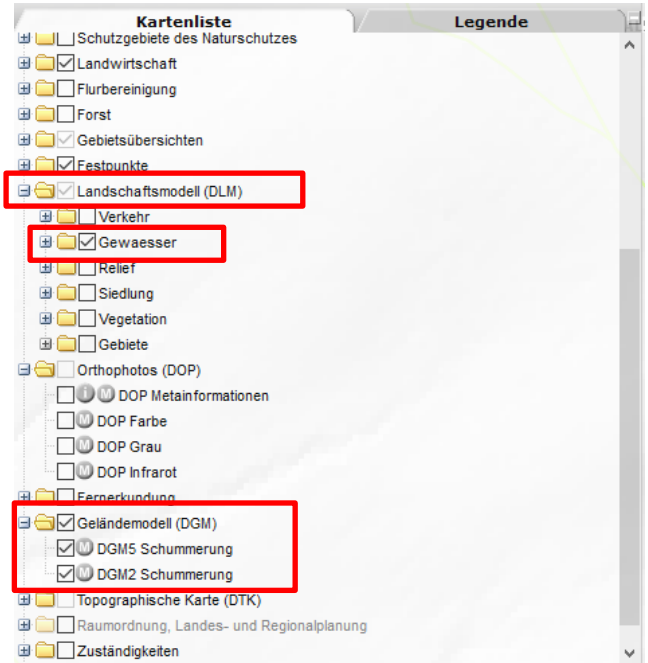

Für den Beispielfeldblock ergibt sich so der folgende optische Tiefeneindruck:

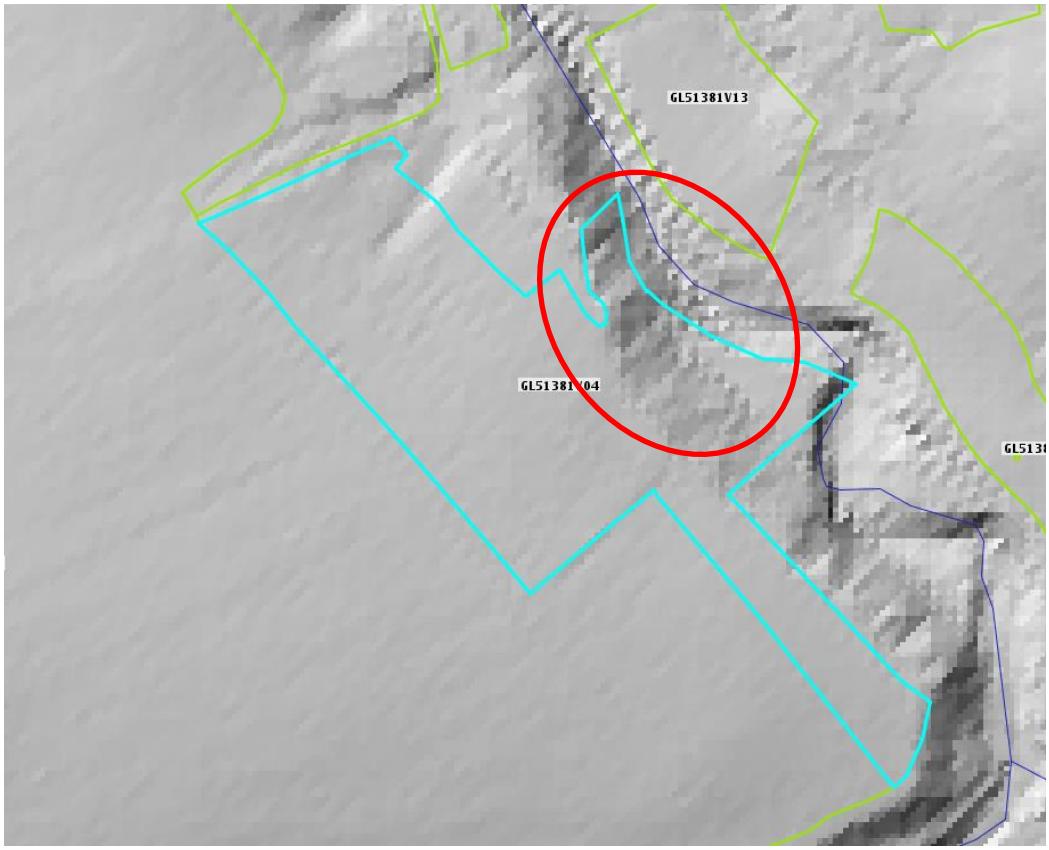

Der dunkle Schatten im östlichen Teil des Feldblocks markiert dabei einen steilen Abhang in Richtung Gewässer.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 28.01.2021 ihre Gültigkeit.

Weitere Informationen zur Novelle der Düngeverordnung sind zu finden unter:
https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/duengung

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Autoren: Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456)
Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312)
Eric Ullmann (Tel. 0361 574041-141)

Jena, Januar 2021

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Anlage:

Tabelle: Auflagen und Düngungsverbote an Gewässern mit N- und P-haltigen Düngemitteln auf **Acker- und Grünlandflächen**

(*Die zusätzlichen Auflagen der DüV gelten von der Grenze des Düngeverbots an Gewässern (5 bzw. 10 m) bis zur Grenze der zu ermittelnden Hangneigung (20 bzw. 30 m) an Gewässern)*

<table>
<tr><th>Hangneigung nach DüV</th><th>P-Kulisse nach ThürDüV</th><th>Düngeverbot Abstand zur Böschungsoberkante
gemäß DüV und/oder ThürWG in Verbindung mit ThürDüV, WHG</th><th>Verpflichtende ganzjährige Begrünung an Gewässern</th><th>Zusätzliche Auflagen für Ackerflächen
gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DüV</th><th>Max. Teilgabenhöhe
gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 DüV</th><th>Zusätzliche Auflagen für Ackerflächen
gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 DüV</th></tr>
<tr><td rowspan="2">< 5 %
von Böschungsoberkante
bis 20 m</td><td>Nein</td><td>5 m[1] oder 10 m[2]</td><td>Bei Nutzung des Optionsmodells nach ThürWG[1]</td><td rowspan="2"></td><td rowspan="2">Begrenzung durch N-Düngebedarf</td><td rowspan="4">-</td></tr>
<tr><td>Ja</td><td>5 m[3]</td><td rowspan="7">Ja,
nach § 38a WHG und/oder § 7 Abs. 2 ThürDüV ganzjährige Begrünung der ersten 5 m ab Böschungsoberkante</td></tr>
<tr><td>≥ 5 %
von Böschungsoberkante
bis 20 m</td><td>Nein</td><td>5 m[4]</td><td rowspan="5">• <u>unbestellt:</u> vor Aussaat oder Pflanzung nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei sofortiger Einarbeitung
• <u>bestellt:</u> Bei Reihenkulturen ≥ 45 cm Reihenabstand nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei entwickelter Untersaat oder sofortige Einarbeitung
• <u>bestellt ohne Reihenkulturen:</u> nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren</td><td rowspan="4">80 kg Gesamt-N/ha[6]</td></tr>
<tr><td>Ja</td><td>5 m[3]</td></tr>
<tr><td>≥ 10 %
von Böschungsoberkante
bis 20 m</td><td>Nein</td><td>5 m[4]</td></tr>
<tr><td>Ja</td><td>5 m[3]</td></tr>
<tr><td rowspan="2">≥ 15 %
von Böschungsoberkante
bis 30 m</td><td>Nein</td><td rowspan="2">10 m[5]</td><td rowspan="2">wenn unbestellt, oder kein hinreichender Pflanzenbestand: sofortige Einarbeitung auf <u>gesamtem</u> Schlag</td></tr>
<tr><td>Ja</td></tr>
</table>

[1] = Vorgabe aus ThürWG im Innenbereich bebauter Ortsteile; Nutzung des Optionsmodells für Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG im Außenbereich (ganzjährige Begrünung)
[2] = Vorgabe aus ThürWG ohne Nutzung des Optionsmodells für Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG außerhalb bebauter Ortsteile
[3] = Vorgabe aus ThürDüV und/oder WHG: 5 m-Begrünungsstreifen, damit reduziert sich das Düngeverbot gemäß Optionsmodell nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m
[4] = Vorgabe aus WHG: 5 m-Begrünungsstreifen, damit reduziert sich das Düngeverbot gemäß Optionsmodell nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m
[5] = Vorgabe aus DüV, unabhängig von Regelungen nach ThürDüV, ThürWG und WHG
[6] = Begrenzung gilt für Ackerland und Grünland innerhalb des betroffenen Hangbereichs